

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten

Heß, Richard Telefon: 07071-204-2300

Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage

518a/2013

Datum

25.02.2015

**Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

---

**Betreff:** **Aufhebung der Gebührenpflicht auf öffentlichen  
Parkplätzen an Sonntagen**

Bezug:

Anlagen: 1            518a Anlage 1

---

**Zusammenfassung:**

Die Verwaltung will die Park-Gebührenpflicht an Sonntagen beibehalten.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Jahr.</b>	<b>Folgej.:</b>
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

**Ziel:**

Das bestehende Bewirtschaftungskonzept hat sich bewährt und sollte deshalb nicht verändert werden.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die CDU-Gemeinderatsfraktion der Universitätsstadt Tübingen beantragte am 12.03.2013, die Bewirtschaftung an Sonntagen auf öffentlichen Parkplätzen aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass es auch in unseren Nachbarstädten keine Bewirtschaftung an Sonntagen gäbe und den Bewohnern mehr Plätze in der Zone 1 zur Verfügung stünden.

### 2. Sachstand

Das derzeitige Parkierungskonzept der Stadt Tübingen sieht 4 Gebührenzonen vor. In der Gebührenzone 1 ist eine tägliche Bewirtschaftungszeit (Montag bis Sonntag) von 08:00 bis 20:00 Uhr vorgesehen. Die Gebühren betragen 0,10 € je angefangene 3 Minuten, die Höchstparkdauer eine halbe, eine oder zwei Stunden. In den Gebührenzonen 2 – 4 werden die vorhandenen Parkplätze von Montag bis Freitag bewirtschaftet (siehe Anlage).

In der Gebühren-Zone 1 sind 35 Parkscheinautomaten in Betrieb. Die Gesamteinnahmen betrugen im letzten Jahr 670.569 EUR. Die Einnahmen durch die Bewirtschaftung an Sonntagen beliefen sich auf 42.682 EUR.

Es gibt in der Zone 1 insgesamt 690 Parkplätze mit folgenden Bewirtschaftungsregeln:

- 245 reine Bewohnerparkplätze
- 140 Bewohner- und Kurzzeitparkplätze stehen Bewohnern und Kurzzeitparkern gemeinsam zur Verfügung
- 15 Bewohnerparkplätze Nacht (Bewohner 19 – 9 Uhr und an Sonn- und Feiertagen)
- 93 Bewohner- oder Kurzparkplätze (mit Parkschein 8 – 20 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nur Bewohner von 18 – 10 Uhr und Sa 0 -10 und 14 – 24 Uhr, Sonn- und Feiertage frei)
- 14 Bewohnerparkplätze oder Ladezone (Bewohner 18-7 Uhr, Sa 14-24 Uhr, Sonn- und Feiertage frei)
- 138 Kurzzeitparkplätze
- 43 Behindertenparkplätze
- 2 Taxistellplätze

Bei Aufhebung der Gebührenpflicht an Sonntagen ergeben sich folgende Änderungen:

Bei den 140 Bewohner- **und** Kurzzeitparkplätzen wäre für das Parken an Sonntagen kein Parkschein mehr erforderlich. Die Verwaltung geht deshalb davon aus, dass die Parkplätze nicht nur von Kurz-, sondern auch von Langzeitparkern verstärkt genutzt werden und in der Folge weniger Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen.

Umgekehrt stünden die 93 Bewohner- **oder** Kurzzeitparkplätze sonntags nicht mehr für Kurzzeit-Parker zur Verfügung („außerhalb dieser Zeiten nur Bewohner“). Dadurch würde sich die Anzahl der für Bewohner verfügbaren Plätze erhöhen. Diese Parkmöglichkeiten fehlen dann aber für Kurzzeitparker (Touristen und Besucher).

Das heißt, dass sich die Anzahl der für Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehenden Parkplätze rein rechnerisch etwas verringert. Wie sich die Aufhebung der Bewirtschaftungspflicht aber konkret auswirkt, kann nicht eingeschätzt werden.

Die 138 reinen Kurzzeitparkplätze stünden an Sonntagen kostenlos zur Verfügung. Zu befürchten wäre, dass bisherige Parkhausnutzerinnen und -nutzer künftig auf die gebührenfreien Parkplätze fahren und die Auslastung der Parkhäuser dadurch erheblich sinkt. Auch eine Zunahme des Parksuchverkehrs wäre zu befürchten, da die Kapazität der dann gebührenfreien Parkplätze begrenzt ist.

In der Summe geht die Verwaltung davon aus, dass der Wegfall der sonntäglichen Gebührenpflicht nicht zu einer Zunahme verfügbarer Parkplätze in der Gebühren-Zone 1 führt.

Die jährlichen Mindereinnahmen werden auf 42.000 EUR geschätzt. In den Parkhäusern müssten durch die 138 reinen Kurzzeitparkplätze, die sonntags gebührenfrei zur Verfügung stünden, Mindereinnahmen von etwa 25.000 EUR entstehen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die kostenfreien Kurzzeitparkplätze den Parkhäusern einmal sonntäglich auch 138 Nutzer entziehen ( $138 \times 3,50 \text{ € Tagesgebühr} \times 52 \text{ Sonntage} = 25.116 \text{ €}$ ).

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, am bestehenden Bewirtschaftungskonzept festzuhalten und damit auch die Gebührenpflicht an Sonntagen beizubehalten. Vorteile aus der Aufhebung der Gebühren-Pflicht, die zwischenzeitlich nach anfänglicher Kritik akzeptiert wird, sieht die Verwaltung nicht.

In der Summe geht die Verwaltung davon aus, dass mit jährlichen Mindereinnahmen Stadt/SWT von ca. 50 - 67.000 € (siehe Ziff. 5) zu rechnen wäre, wobei der präzise Effekt nur ungefähr abzuschätzen ist. Demgegenüber steht aus Sicht der Verwaltung nur ein geringer Mehrwert für den Einzelhandel, da an den Sonntagen die meisten Geschäfte geschlossen haben.

### 4. Lösungsvarianten

Die Gebührenpflicht an Sonntagen wird aufgehoben.

### 5. Finanzielle Auswirkung

Bei Aufhebung der Gebührenpflicht an Sonntagen ist mit jährlichen Mindereinnahmen von 42.000 EUR bei den Parkgebühren zu rechnen. Die Aufhebung der Bewirtschaftung an Sonntagen hätte zwingend den Austausch der Tarif- Schilder und die technische Umstellung an den Automaten zur Folge. Für die 35 vorhandenen Automaten fielen dafür Kosten in Höhe von 5.250 EUR an.

Wie oben ausgeführt müssten in den Parkhäusern mit Wenigereinnahmen von ca. 25.000 EUR gerechnet werden.

### 6. Anlagen

Anlage 1 - Gebührenzonen



**Bericht:**

7. Anlass / Problemstellung

8. Sachstand

9. Vorgehen der Verwaltung

10. Lösungsvarianten

11. Finanzielle Auswirkungen

12. Anlagen